

Vertrag für Wartung und Inspektion für

des Deutschen Wetterdienstes

Stand: 02/2026

für eine Neuanlage in Verbindung mit der Bauausführung
für eine Bestandsanlage

Hinweis:

Die rot umrandeten Felder sind vom Bietenden auszufüllen.

Zwischen

Bundesrepublik Deutschland,
Deutscher Wetterdienst,
vertreten durch den Vorstand
Personal und Betriebswirtschaft,
Frankfurter Straße 135,
63067 Offenbach am Main

Vertragsnummer des Auftraggebers:

– im Folgenden „**Auftraggeber**“ genannt –

und

Vertragsnummer des Auftragnehmers:

– im Folgenden „**Auftragnehmer**“ –

– gemeinsam „**die Parteien**“ genannt –

wird für

am Standort

folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages sind Wartung und Inspektion, nachstehend als Wartung bezeichnet, an , nachstehend als Anlagen bezeichnet, die in der Bestandsliste (Anhang 3) aufgeführt sind.

§ 2 Vertragslaufzeit

2.1 Die Laufzeit des Vertrages beginnt am .

Die Laufzeit des Vertrages beginnt am Tag nach der Abnahme.

Es gilt eine Mindestvertragslaufzeit von Jahren.

2.2 Eine Verlängerung der Laufzeit des Vertrages jeweils um ein weiteres Jahr gilt als vereinbart, wenn der Vertrag nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der Laufzeit schriftlich gekündigt wird. Der Vertrag endet spätestens nach Jahren, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Eine Verlängerung der Laufzeit des Vertrages ist nicht vorgesehen.

§ 3 Leistungen des Auftragnehmers

3.1 Dem Auftragnehmer werden die in der Leistungsbeschreibung (Anhang 1) sowie in der Arbeitskarte (Anhang 2) beschriebenen Leistungen übertragen.

3.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Zusammenhang mit der Wartung diejenigen Instandsetzungsarbeiten auszuführen, die zur Wiederherstellung des Sollzustandes unerlässlich, nicht ohnehin in der Arbeitskarte bzw. in der Leistungsbeschreibung erfasst sind und den normalerweise zu erwartenden Zeitaufwand für die Wartung nicht erhöhen.

3.3 Darüberhinausgehende Instandsetzungsarbeiten dürfen vom Auftragnehmer ausschließlich auf ausdrückliche Weisung des Auftraggebers vorgenommen werden. Dafür muss zunächst ein gesonderter Auftrag auf Grundlage des Angebots des Auftragnehmers erteilt werden. Auf Übertragung dieser Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.

3.4 Der Auftragnehmer ist – auch außerhalb der regelmäßigen Wartungstermine – verpflichtet, Störungsbeseitigungen vorzunehmen. Die Störungsbeseitigung beschränkt sich auf unaufschiebbare Maßnahmen, die zwingend erforderlich sind, um die Anlagensicherheit wiederherzustellen, Gefährdungen auszuschließen oder um Folgeschäden zu verhindern. Bei der Störungsbeseitigung handelt es sich um besonders zu vergütende Leistungen gem. 6.3, die der Auftragnehmer ausschließlich auf ausdrückliche Weisung des Auftraggebers auszuführen hat.

§ 4 Pflichten des Auftragnehmers

4.1 Der Auftragnehmer hat die Leistungen so auszuführen, dass die Sicherheit der Anlagen erhalten bleibt. Die Betriebsbereitschaft ist während der Leistungserbringung aufrecht zu erhalten, soweit dies möglich ist. Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten.

4.2 Der Auftragnehmer hat die Leistung mit seinem Betrieb zu erbringen. Er darf Teile der

Leistung mit Zustimmung des Auftraggebers an Unterauftragnehmer übertragen. Er ist verpflichtet, entsprechend qualifizierte Fachkräfte einzusetzen.

4.3 Fremdfirmenmanagement

Die Leistungserbringung durch den Auftragnehmer hat unter Berücksichtigung des Fremdfirmenmanagements des Auftraggebers zu erfolgen, welches auf der Homepage unter www.dwd.de/auftragsvergabe ("Sicherheitshandbuch des Deutschen Wetterdienstes und standortspezifische Sicherheitsinformationen") einsehbar ist. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die darin enthaltenen Richtlinien und Vorgaben vollständig zu beachten und umzusetzen. Insbesondere obliegen die (Sicherheits-) Unterweisungen der Beschäftigten sowie der beauftragten Unterauftragnehmer des Auftragnehmers und die Dokumentation der Unterweisungen dem Auftragnehmer.

- 4.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle zur Erbringung der Leistungen benötigten Hilfsmittel (z. B. Messgeräte, Diagnosegeräte, Belastungsgewichte, Werkzeuge) und Hilfsstoffe (z. B. Schmier- und Reinigungsmittel) zu stellen bzw. zu liefern. Ausgenommen hiervon sind die vom Auftraggeber nach 11.2 bereitgestellten Hilfsmittel und Hilfsstoffe.
- 4.5 Es dürfen nur Originalersatzteile (neue Teile oder Austauschteile) oder gleichwertige Teile verwendet werden.
- 4.6 Ausgebaute Teile werden Eigentum des Auftragnehmers. Auf Wunsch des Auftraggebers müssen die ausgebauten Teile dem Auftraggeber vorgelegt werden. Die Entsorgung von entstandenen Abfällen und Altgeräten hat der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen (z. B. Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)) sortenrein und recyclinggerecht vorzunehmen. Wenn gesetzlich erforderlich, hat der Auftragnehmer einen Entsorgungsnachweis vorzuhalten. Der Auftragnehmer kann ausgetauschte oder defekte Bauteile, wenn möglich, der Wiederaufbereitung zuführen.
- 4.7 Erkennt oder vermutet der Auftragnehmer – innerhalb oder außerhalb seines Leistungsbereiches – Mängel oder Schäden, hat er unverzüglich die fachliche Ansprechperson (12.1) per E-Mail zu benachrichtigen. Bei Mängeln oder Schäden, die die Sicherheit oder Betriebsbereitschaft der Anlagen gefährden können, hat der Auftragnehmer – sofern erforderlich – die Außerbetriebnahme der Anlagen zu veranlassen.
- 4.8 Der Auftragnehmer hat mündliche Beauftragungen per E-Mail zu bestätigen.
- 4.9 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber per E-Mail über Maßnahmen zu benachrichtigen, wenn andere Wartungsintervalle erforderlich werden, z. B. aufgrund von Nutzungsänderungen, Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen bzw. allgemein anerkannten Regeln der Technik oder aufgrund von Erfahrungswerten. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber auch über wesentliche technische Weiterentwicklungen zu informieren.

§ 5 Ausführung der Leistungen

- 5.1 Der Zeitpunkt der Durchführung der Wartungsarbeiten ist mit der fachlichen Ansprechperson (12.1) rechtzeitig vor Beginn abzustimmen.
- 5.2 Die Wartung gem. 3.1 ist
innerhalb der beim Auftragnehmer betriebsüblichen Arbeitszeit.
zu folgenden Zeiten auszuführen:
- 5.3 Die Störungsbeseitigung gem. 3.4 ist unverzüglich
innerhalb der beim Auftragnehmer betriebsüblichen Arbeitszeit.
auch außerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit (z. B. nachts und an Sonn- und Feiertagen) auszuführen und zwar

zu folgenden Zeiten auszuführen:
- 5.4 Der Auftragnehmer hat die ausgeführten Leistungen und den festgestellten allgemeinen Anlagenzustand einschließlich etwaiger, in absehbarer Zeit notwendig werdender Instandsetzungsleistungen sowie gegebenenfalls die ausgewechselten Teile in einem Prüf- und Wartungsprotokoll oder in einem Anlagen-/Prüfbuch zu dokumentieren.
- 5.5 Die fachliche Ansprechperson (12.1) bestätigt die Durchführung der Arbeiten. Die Bestätigung erstreckt sich nicht auf die fachgerechte Ausführung.

§ 6 Vergütung

- 6.1 Für die dem Auftragnehmer übertragenen Leistungen wird nachstehende **jährliche** Vergütung vereinbart:

Position	Preis (netto)
Umsatzsteuersatz	

6.2 Mit dieser Vergütung sind abgegolten:

- a) die Wartung nach 3.1,
- b) die Instandsetzung nach 3.2, wobei Ersatzteile gesondert vergütet werden
- c) die Kosten für die in 4.4 bezeichneten Hilfsmittel und -stoffe,
- d) die Kosten für die zu liefernden Materialien (z. B. Filter) entsprechend der Arbeitskarte bzw. der Leistungsbeschreibung,
- e) die Kosten für die entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmende Entsorgung von ausgetauschten Teilen, Hilfs-/Betriebsstoffen, Abfällen und Verpackungen,
- f) alle sich aus den Leistungen nach 3.1 und 3.2 ergebenden Nebenkosten, z. B. Fahrt- und Transportkosten, Tage- und Übernachtungsgelder, Zuschläge für Leistungen außerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeiten nach 5.2, Schmutz- und Erschwerniszulagen sowie Auslösungen.

6.3 Die besonders zu vergütenden Leistungen nach 3.4 werden wie folgt vergütet (netto):

Stundenverrechnungssatz Obermonteur	
Stundenverrechnungssatz Monteur	
Stundenverrechnungssatz Helfer	
Nacht-/Schichtarbeit	
Sonn-/Feiertagsarbeit	
Fahrtkosten (An- und Abfahrt) je Auftrag Für die Fahrtzeit werden keine Arbeitsstunden vergütet.	
Hilfsstoffe gem. Listenpreis:	
Materialien und Ersatzteile werden nach Listenpreis vergütet.	

6.4 Ab Beginn der Vertragslaufzeit ist die Vergütung nach 6.1 für einen Zeitraum von 12 Monaten als Festpreis vereinbart. Ändert sich nach Ablauf dieser Frist das maßgebende Entgelt, so kann auf Verlangen jedes Vertragspartners die Vergütung nach folgender Preisgleitklausel angepasst werden. Anderenfalls bleibt die vereinbarte Vergütung als Festpreis bestehen.

$$K_n = K \cdot \left(P_A + P_E \cdot \frac{E_n}{E} \right)$$

K_n	Neue Vergütung
K	Vergütung (ohne Umsatzsteuer) bei Vertragsschluss
P_A	Allgemeinkostenanteil
P_E	Entgeltkostenanteil ($P_A + P_E = 1$)
E_n	neues Entgelt der maßgebenden Entgeltgruppe

E	€/Std. Entgelt der maßgebenden Entgeltgruppe bei Vertragsschluss
---	--

Maßgebender Tarifvertrag:

Bei tariflosem Zustand gelten die maßgebenden orts- oder gewerbeüblichen Betriebsvereinbarungen.

Maßgebende Entgeltgruppe:

(z. B. auf Grundlage der ERA-Entgelttabelle, Monatsgrundentgelt eines Facharbeiters der Entgeltgruppe 7)

Eine Preisanpassung muss vorher – mindestens 8 Wochen zum Ende eines Kalendermonats – in Schriftform angekündigt werden. Die Ankündigung hat unter Angabe der DWD-Vertragsnummer an die unter 9.1 genannte Anschrift zu erfolgen. Die vertragliche Ansprechperson (12.1) prüft und bestätigt die Wirksamkeit der Preisanpassung. Die angepasste Vergütung gilt als Festpreis für einen Zeitraum von 12 Monaten.

- 6.5 Der Auftragnehmer erklärt, dass er die Leistung für die Laufzeit des Vertrages zu einem Festpreis anbietet, wenn die Angaben zur Preisgleitklausel nicht vollständig vorliegen.
- 6.6 Soweit der Auftragnehmer für Sach- und Rechtsmängel aus der Errichtung der Anlagen haftet, wird für die zur Erfüllung dieser Pflicht erbrachten Leistungen keine Vergütung gewährt.
- 6.7 Die Vergütung wird gezahlt:
 - nach vertragsgemäß erfolgter Leistungserbringung
 - jährlich nach erfolgter Leistungserbringung

§ 7 Zahlungsbedingungen

- 7.1 Nach Erhalt einer ordnungsgemäß erstellten und prüfbareren Rechnung zusammen mit einem entsprechenden Arbeitsnachweis erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Kalendertagen, sofern die Leistung vertragsgemäß erfüllt wurde. Die Rechnung und der Arbeitsnachweis müssen die gleiche Inventar-/ Anlagen-/ Identifikationsnummer und die in 6.1 genannten Positionen enthalten.

Bei Zahlung innerhalb Tagen wird ein Skonto in Höhe von % in Abzug gebracht.

Bei den besonders zu vergütenden Leistungen nach 3.4 sind auf der Rechnung Zeitaufwand, Namen und Entgelt- bzw. Berufsgruppen (z. B. Monteur) des eingesetzten Personals sowie verwendete Hilfs- und Betriebsstoffe anzugeben. Für die Abrechnung der Umsatzsteuer gelten die gesetzlichen Bestimmungen (UStG).

- 7.2 Lieferanten und Dienstleister der Bundesverwaltung sind verpflichtet, ihre Rechnungen über die Onlinezugangsgesetz konforme Rechnungseingangsplattform des Bundes (OZG-RE) einzureichen.

Link zur Anmeldung an die OZG-RE: <https://xrechnung-bdr.de>

Weiterführende Informationen zu den rechtlichen Grundlagen, der Registrierung und der Nutzung finden Sie unter www.dwd.de/auftragsvergabe.

§ 8 Mängelansprüche und Haftung

- 8.1 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche aus Wartung/Inspektion beträgt 1 Jahr. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche aus Instandsetzungen beträgt 2 Jahre. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 8.2 Werden im Zusammenhang mit der Erbringung der vereinbarten Leistungen Schäden an den Anlagen verursacht, hat der Auftragnehmer die Schäden zu beseitigen, wenn ihn oder seine Erfüllungsgehilfen Verschulden trifft. Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung begrenzt
- für Sachschäden auf 500.000 € je Schadensfall,
höchstens aber 1.000.000 € insgesamt und
für Vermögensschäden auf 200.000 € Schadensfall,
höchstens aber 500.000 € insgesamt.

Werden im Zusammenhang mit den vereinbarten Leistungen andere Schäden verursacht, hat der Auftragnehmer in vollem Umfang Ersatz zu leisten, wenn ihn oder seine Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft.

- 8.3 Der Auftragnehmer hat eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die Sach-, Vermögens- und Personenschäden in nachfolgender Höhe abdeckt und die auf Verlangen nachzuweisen ist:
- Sachschäden 1.000.000 €
Vermögensschäden 500.000 €
Personenschäden 2.000.000 €

§ 9 Kündigung

- 9.1 Eine Vertragskündigung hat mindestens in Schriftform (Brief) oder in Textform mit qualifizierter elektronischer Signatur unter Bezugnahme auf die DWD-Vertragsnummer und die vertragliche Ansprechperson zu erfolgen an:
- Deutscher Wetterdienst
Referat Beschaffung
Frankfurter Straße 135
63067 Offenbach am Main
beschaffung@dwd.de
- 9.2 Fristlose Kündigung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:
- a) der Vertrag zur Erstellung der Anlagen vorzeitig beendet worden ist
 - b) die Anlagen verkauft oder nicht nur vorübergehend außer Betrieb genommen werden
 - c) die Anlagen aus rechtlichen Gründen von Dritten gewartet werden müssen
 - d) der Auftragnehmer seine Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht hat (gem. § 323 BGB)

- e) der Betrieb des Auftragnehmers infolge Änderungen der Anlagen nicht mehr auf die dann erforderlichen Instandsetzungsarbeiten eingerichtet ist
- f) über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung zulässigerweise beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages dadurch in Frage gestellt ist oder dass er seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt.
- g) der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt.
- h) der Auftragnehmer dem Auftraggeber oder dessen Mitarbeitern oder von diesem beauftragten Dritten, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags betraut sind, oder ihnen nahestehende Personen, Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht stellt, verspricht oder gewährt, es sei denn, es handelt sich um sozial adäquates Verhalten im Sinne von Nummer IV des „Rundschreibens des BMI zum Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken in der Bundesverwaltung vom 8. November 2004“
- i) der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber, dessen Mitarbeitern oder beauftragten Dritten strafbare Handlungen begeht oder dazu Beihilfe leistet, die unter § 298 StGB (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 333 StGB (Vorteilsgewährung), § 334 (Bestechung), § 17 UWG (Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen) oder § 18 UWG (Verwertung von Vorlagen) fallen.

§ 10 Leistungsänderungen

- 10.1 Werden die Anlagen wesentlich geändert, kann eine entsprechende Änderung der Leistungs- und Vergütungspflicht sowohl vom Auftraggeber, als auch vom Auftragnehmer verlangt werden.
- 10.2 Werden die Anlagen oder Teile davon vorübergehend außer Betrieb gesetzt, entfallen für diesen Zeitraum Leistungs- und Vergütungspflicht in entsprechendem Umfang.
- 10.3 Wird ein Teil der Anlagen nicht nur vorübergehend außer Betrieb genommen, ist eine angemessene Herabsetzung der Vergütung zu vereinbaren.

§ 11 Pflichten des Auftraggebers

- 11.1 Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer zur Durchführung seiner Leistung die vorhandenen Einrichtungen, Versorgungsanschlüsse und Betriebsstoffe (z. B. Strom, Wasser, Brennstoffe) kostenlos zur Verfügung zu stellen und Zutritt zu den Anlagen und Versorgungsanschlüssen zu verschaffen.
- 11.2 Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer Folgendes zur Verfügung (z. B. Arbeitskräfte, Hilfsmittel, Hilfsstoffe):

- 11.3 Die Pflichten des Auftragnehmers nach § 4 bleiben unberührt.
- 11.4 Dem Auftraggeber obliegt die Auftragsvergabe an Sachverständige für gesetzlich vorgeschriebene sicherheitstechnische Prüfungen.

- 11.5 Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer alle erkannten außergewöhnlichen Betriebsverhältnisse per E-Mail mitteilen.

§ 12 Ansprechpersonen

- 12.1 Vertragliche Ansprechperson des Auftraggebers:

Fachliche Ansprechperson des Auftraggebers:

- 12.2 Ansprechperson des Auftragnehmers:

- 12.3 Die Kommunikation zwischen den Parteien erfolgt ausschließlich in deutscher Sprache.

§ 13 Vertraulichkeit / Datenschutz / Referenzen

- 13.1 Es gilt die Verpflichtung auf die Vertraulichkeit / Datenschutz (Anhang 6).
- 13.2 Die Parteien verpflichten sich, sämtliche geltende Gesetze, insbesondere die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu diesem Vertrag zu beachten. Der Auftraggeber wird im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses gem. Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO die personenbezogenen Daten verarbeiten, die regelmäßig zur Anbahnung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses notwendig sind (Geschäftsanschrift, Kontaktdaten, Vorname und Name der Ansprechpartner). Die Daten werden gelöscht, sobald sie für den Zweck ihrer Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind, es sei denn, dass der DWD nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c) DSGVO aufgrund von steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten zu einer längeren Speicherung verpflichtet ist oder in die darüber hinausgehende Speicherung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a) DSGVO ausdrücklich eingewilligt wurde.
- 13.3 Falls der Auftragnehmer den Auftraggeber im Rahmen seiner wirtschaftlichen Tätigkeit als Referenz (z. B. Homepage, Angebote etc.) angeben möchte, so ist dies nur bei Vorliegen einer vorherigen schriftlichen Einwilligung des Auftraggebers möglich.

§ 14 Schlussbestimmungen

- 14.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem Vertrag ist Offenbach am Main.
- 14.2 Die Anhänge zu diesem Vertrag sind verbindlicher Bestandteil desselben. Bei Widersprüchen gelten diese in der aufgeführten Rangfolge.

- 14.3 Vertragsänderungen und -ergänzungen (z. B. Preisanpassungen, Leistungsänderungen) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (Brief) oder der Textform mit qualifizierter elektronischer Signatur. Weitere Vereinbarungen sind nicht getroffen, mündliche Zusagen nicht abgegeben.
- 14.4 Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung aus anderen Gründen als den in §§ 305 – 310 BGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht, soweit nicht unter Berücksichtigung der nachfolgenden Regelung die Vertragsdurchführung für eine Partei eine unzumutbare Härte darstellt. Das Gleiche gilt, wenn sich nach Abschluss des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.
- 14.5 An die Stelle der unwirksamen Bestimmung oder der ergänzungsbedürftigen Lücke soll vielmehr rückwirkend eine Regelung treten, die rechtlich zulässig ist und dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.

Übersicht der Anhänge:

Anhang 1: Leistungsbeschreibung

Anhang 2: Arbeitskarte vom

Anhang 3: Bestandsliste vom

Anhang 4: Vertragsbedingungen des DWD für Aufträge (www.dwd.de/auftragsvergabe/)

Anhang 5: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen ([VOL/B](#))

Anhang 6: Verpflichtung auf die Vertraulichkeit / Datenschutz

Ort Datum

Im Auftrag

Ort Datum

Unterschrift Auftragnehmer

Signatur Auftraggeber

Auftragnehmer
(Stempel, Name in Druckschrift)

Anhang 6: Verpflichtung auf die Vertraulichkeit/ Datenschutz

Die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften verlangen, dass personenbezogene Daten so verarbeitet werden, dass die Rechte der durch die Verarbeitung betroffenen Personen auf Vertraulichkeit und Integrität ihrer Daten gewährleistet werden. Daher ist es Ihnen auch nur gestattet, personenbezogene Daten in dem Umfang und in der Weise zu verarbeiten, wie es zur Erfüllung der Ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

Nach diesen Vorschriften ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt oder unrechtmäßig zu verarbeiten oder absichtlich oder unabsichtlich die Sicherheit der Verarbeitung in einer Weise zu verletzen, die zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, zur unbefugter Offenlegung oder unbefugtem Zugang führt.

Verstöße gegen die Datenschutzvorschriften können ggf. mit Geldbuße, Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Entsteht der betroffenen Person durch die unzulässige Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten ein materieller oder immaterieller Schaden, kann ein Schadenersatzanspruch entstehen.

Ein Verstoß gegen die Vertraulichkeits- und Datenschutzvorschriften stellt einen Verstoß gegen arbeitsvertragliche Pflichten dar, der entsprechend geahndet werden kann.

Anhang zur Verpflichtung auf die Vertraulichkeit

Die vorliegende Auswahl gesetzlicher Vorschriften soll Ihnen einen Überblick über das datenschutzrechtliche Regelwerk verschaffen. Die Darstellung erfolgt exemplarisch und ist keineswegs vollständig. Weitere Informationen zu datenschutzrechtlichen Fragestellungen erhalten Sie beim betrieblichen Datenschutzbeauftragten.

Begrifflichkeiten

Art. 4 Nr. 1 DS-GVO: „**Personenbezogene Daten**“ [sind] alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.

Art. 4 Nr. 2 DS-GVO: „**Verarbeitung**“ [meint] jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

Grundsätze der Verarbeitung

Art. 5 Abs. 1 lit. a DS-GVO: Personenbezogene Daten müssen [...] auf **rechtmäßige Weise**, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person **nachvollziehbaren Weise** verarbeitet werden („Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“).

Art. 5 Abs. 1 lit. f DS-GVO: Personenbezogene Daten müssen [...] in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene **Sicherheit** der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor **unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung** und vor unbeabsichtigtem **Verlust**, unbeabsichtigter **Zerstörung** oder unbeabsichtigter **Schädigung** durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“).

Art. 29 DS-GVO: Der Auftragsverarbeiter und jede dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten **ausschließlich auf Weisung** des Verantwortlichen verarbeiten, es sei denn, dass sie nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten zur Verarbeitung verpflichtet sind.

Art. 32 Abs. 2 DS-GVO: Bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus sind insbesondere die Risiken zu berücksichtigen, die mit der Verarbeitung – insbesondere durch **Vernichtung, Verlust oder Veränderung**, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, oder unbefugte Offenlegung von beziehungsweise unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten, die übermittelt, gespeichert oder auf andere Weise verarbeitet wurden – verbunden sind.

Art. 33 Abs. 1 Satz 1 DS-GVO: Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten meldet der Verantwortliche unverzüglich und möglichst binnen 72 Stunden, nachdem ihm die Verletzung bekannt wurde, diese der [...] zuständigen Aufsichtsbehörde, es sei denn, dass die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt.

Haftung

Art. 82 Abs. 1 DS-GVO: Jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen diese Verordnung ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, hat Anspruch auf **Schadenersatz** gegen den Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter.

Art. 83 Abs. 1 DS-GVO: Jede Aufsichtsbehörde stellt sicher, dass die Verhängung von **Geldbußen** gemäß diesem Artikel für Verstöße gegen diese Verordnung [...] in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend ist.

§ 42 BDSG

(1) Mit **Freiheitsstrafe** bis zu drei Jahren oder mit **Geldstrafe** wird bestraft, wer wissentlich nicht allgemein zugängliche personenbezogene Daten einer großen Zahl von Personen, ohne hierzu berechtigt zu sein,

1. einem Dritten übermittelt oder
 2. auf andere Art und Weise zugänglich macht
- und hierbei gewerbsmäßig handelt.

(2) Mit **Freiheitsstrafe** bis zu zwei Jahren oder mit **Geldstrafe** wird bestraft, wer personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind,

1. ohne hierzu berechtigt zu sein, verarbeitet oder
 2. durch unrichtige Angaben erschleicht
- und hierbei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen.

§ 202a Abs. 1 StGB: Wer unbefugt sich oder einem anderen Zugang zu Daten, die nicht für ihn bestimmt und die gegen unberechtigten Zugang besonders gesichert sind, unter Überwindung der Zugangssicherung verschafft, wird mit **Freiheitsstrafe** bis zu drei Jahren oder mit **Geldstrafe** bestraft.

§ 303a Abs. 1 StGB: Wer rechtswidrig Daten [...] löscht, unterdrückt, unbrauchbar macht oder verändert, wird mit **Freiheitsstrafe** bis zu zwei Jahren oder mit **Geldstrafe** bestraft.

Vertraulichkeit der Kommunikation - Fernmeldegeheimnis

§ 3 TDDDG

(1) ¹Dem Fernmeldegeheimnis unterliegen der **Inhalt der Telekommunikation und ihre näheren Umstände**, insbesondere die Tatsache, ob jemand an einem Telekommunikationsvorgang beteiligt ist oder war. ²Das Fernmeldegeheimnis erstreckt sich auch auf die näheren Umstände erfolgloser Verbindungsversuche.

(2) ¹Zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses sind verpflichtet

1. Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten sowie natürliche und juristische Personen, die an der Erbringung solcher Dienste mitwirken,

2. Anbieter von ganz oder teilweise geschäftsmäßig angebotenen Telekommunikationsdiensten sowie natürliche und juristische Personen, die an der Erbringung solcher Dienste mitwirken,
3. Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze und
4. Betreiber von Telekommunikationsanlagen, mit denen geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbracht werden.

²Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht **auch nach dem Ende der Tätigkeit** fort, durch die sie begründet worden ist.

(3) ¹Den nach Absatz 2 Satz 1 Verpflichteten ist es untersagt, sich oder anderen über das für die Erbringung der Telekommunikationsdienste oder für den Betrieb ihrer Telekommunikationsnetze oder ihrer Telekommunikationsanlagen einschließlich des Schutzes ihrer technischen Systeme erforderliche Maß hinaus Kenntnis vom Inhalt oder von den näheren Umständen der Telekommunikation zu verschaffen. ²Sie dürfen Kenntnisse über Tatsachen, die dem Fernmeldegeheimnis unterliegen, nur für den in Satz 1 genannten Zweck verwenden. ³Eine Verwendung dieser Kenntnisse für andere Zwecke, insbesondere die Weitergabe an andere, ist nur zulässig, soweit dieses Gesetz oder eine andere gesetzliche Vorschrift dies vorsieht und sich dabei ausdrücklich auf Telekommunikationsvorgänge bezieht. ⁴Die Anzeigepflicht nach § 138 des Strafgesetzbuches hat Vorrang.